

Rechtssache C-244/06

Dynamic Medien Vertriebs GmbH

gegen

Avides Media AG

(Vorabentscheidungsersuchen
des Landgerichts Koblenz)

„Freier Warenverkehr — Art. 28 EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Richtlinie 2000/31/EG — Nationale Regelung, die den Vertrieb von Bildträgern im Versandhandel verbietet, die nicht von der zuständigen Stelle zum Zweck des Schutzes Minderjähriger geprüft und eingestuft wurden und die keine Angabe dieser Stelle über die Altersfreigabe tragen — Aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte Bildträger, die von dessen zuständiger Stelle geprüft und eingestuft wurden und eine Angabe über die Altersfreigabe tragen — Rechtfertigung — Schutz des Kindes — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“

Schlussanträge des Generalanwalts P. Mengozzi vom 13. September 2007 I - 507
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 14. Februar 2008 I - 533

Leitsätze des Urteils

*Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung
(Art. 28 EG)*

Eine nationale Regelung, die den Verkauf und die Überlassung von Bildträgern im Versandhandel verbietet, die nicht von einer innerstaatlichen zuständigen Behörde oder einer innerstaatlichen Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zum Zweck des Schutzes Minderjähriger geprüft und eingestuft wurden und die keine Angabe dieser Behörde oder Organisation über die Altersfreigabe tragen, ist keine Verkaufsmodalität, die geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, sondern eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne von Art. 28 EG, die grundsätzlich mit den sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen unvereinbar ist.

dem betreffenden Mitgliedstaat verfolgten Zieles des Schutz des Kindes erforderlich ist, was dann der Fall ist, wenn die Regelung nicht jeder Form des Vertriebs von ungeprüften Bildträgern entgegensteht und wenn solche Bildträger eingeführt und unter Wahrung einer Kontrolle darüber, dass Kinder zu ihnen keinen Zugang haben, an Erwachsene verkauft werden dürfen. Das kann nur dann nicht gelten, wenn das durch die Regelung vorgesehene Verfahren zur Prüfung, Einstufung und Kennzeichnung von Bildträgern nicht leicht zugänglich ist oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann oder wenn die Ablehnungsentscheidung nicht in einem gerichtlichen Verfahren angefochten werden kann.

Jedoch ist eine solche Regelung mit dieser Bestimmung vereinbar, wenn sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des von

(vgl. Randnrn. 29, 32, 35, 42, 47-48 und Tenor)